



Einwohnergemeinde Zwingen

Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Zwingen

vom 20. März 2025



INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Aufgabenbereich der WVZ	4
§ 3 Verfügungsrecht.....	4
§ 4 Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 5 Technische Ausführung	5
B. WASSERABGABE	5
§ 6 Wasserlieferung	5
§ 7 Vorrang der Trinkwasserversorgung.....	5
§ 8 Einschränkung der Wasserabgabe.....	5
§ 9 Qualität des Trinkwassers	5
§ 10 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
C. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG	6
§ 11 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	6
§ 12 Enteignungsrecht	6
§ 13 Hydranten	6
§ 14 Unbefugter Wasserbezug und Eingriff in WVZ-Anlagen	6
§ 15 Haftungsausschluss.....	6
D. ANSCHLUSSLEITUNG	7
§ 16 Erstellung und Kosten.....	7
§ 17 Durchleitungsrechte	7
E. HAUSINSTALLATION	7
§ 18 Hausinstallationen	7
§ 19 Erstellung und Kosten.....	7
§ 20 Abnahme und Kontrolle	8
§ 21 Instandhaltungspflicht	8
§ 22 Regelmässige Spülung.....	8
§ 23 Haftung	8
§ 24 Duldungs- und Auskunftspflicht	8
F. BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT	8
§ 25 Bewilligung.....	8
§ 26 Meldepflicht	9
G. WASSERMESSUNG	9
§ 27 Grundsatz.....	9
§ 28 Standort und Eigentum	9
§ 29 Betrieb.....	9
§ 30 Zugang / Auswechslung	9
§ 31 Nachprüfung	9
§ 32 Ablesung der Wasserzähler.....	10
§ 33 Nutzung der Verbrauchsdaten	10
§ 34 Datenerhebung / Datenübermittlung / Datenschutz / Datenlöschung	10
§ 35 Vorübergehender Wasserbezug.....	10
H. FINANZIERUNG	11
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	11
§ 36 Grundsätze	11
§ 37 Festlegung der Beiträge und Gebühren	11
§ 38 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	11
§ 39 Zahlungsmodalitäten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren.....	12
§ 40 Zahlungsmodalitäten wiederkehrende und übrige Gebühren sowie Zählermieten	12

§ 41	<i>Verjährung</i>	12
ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE UND ANSCHLUSSGEBÜHREN		12
§ 42	<i>Erschliessungsbeitrag</i>	12
§ 43	<i>Anschlussgebühren</i>	13
WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN		13
§ 44	<i>Grundsatz</i>	13
§ 45	<i>Grundgebühr</i>	14
§ 46	<i>Mengengebühr</i>	14
§ 47	<i>Wasserzählermiete</i>	14
§ 48	<i>Löschgebühr</i>	14
I.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 49	<i>Amtliche Siegel</i>	14
§ 50	<i>Vollzug</i>	15
§ 51	<i>Rechtsschutz</i>	15
§ 52	<i>Strafbestimmungen</i>	15
§ 53	<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	15
§ 54	<i>Übergangsbestimmungen</i>	15
§ 55	<i>Inkrafttreten</i>	15
ANHANG ZUM WASSERREGLEMENT		16

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zwingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

Reglement über die Wasserversorgung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Zwingen (WVZ). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

² Die Bestimmungen dieses Reglements sind auf Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer in derselben Weise anwendbar wie auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

§ 2 Aufgabenbereich der WVZ

¹ Die WVZ bezieht das Wasser vom Zweckverband Wasserverbund Birstal (WVB), der Wasserförderungsanlagen, Wasserspeicherungsanlagen und ein Transportleitungsnetz betreibt.

² Das Verhältnis der WVZ zum Zweckverband Wasserverbund Birstal (WVB) ist in dessen Statuten geregelt.

³ Die gemeindeeigenen Anlagen der Wasserspeicherung (Reservoir Hägenberg und Hart) und der Wassergewinnung (Bernhardsmätteli- und Pfandelquelle) werden vom WVB betrieben und unterhalten. Der WVB ist zuständig für die Wasseraufbereitung.

⁴ Die Trinkwasserverteilung ab dem Transportleitungsnetz des WVB ist Aufgabe der WVZ.

§ 3 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht, vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen, das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 4 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WVZ zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 5 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.¹

B. Wasserabgabe

§ 6 Wasserlieferung

¹ Die WVZ liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 7 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 8 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WVZ kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen bei

- a. Wasserknappheit;
- b. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten;
- c. Brandfällen;
- d. Ungenügender Wasserqualität.

§ 9 Qualität des Trinkwassers

¹ Die Gewährleistung der Wasserqualität erfolgt durch den WVB gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung.

² Die WVZ garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 10 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

¹ Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

² Die Füllung von Schwimmbädern/Pool hat vorzugsweise nachts zu erfolgen und ist vorgängig bei der Bauverwaltung zu melden.

¹ Europäische Normen des Europäischen Komitees für Normung

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 11 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WVZ plant, erstellt und betreibt die Anlagen des Verteilnetzes der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Planung, Erstellung und Betrieb der Transportleitungen fallen in die Zuständigkeit des WVB.

³ Die Grundeigentümerschaft muss Einrichtungen und Anlagen der WVZ und des WVB auf ihren Grundstücken dulden.

⁴ Einrichtungen und Anlagen der WVZ und des WVB, insbesondere Hydranten, müssen dauernd öffentlich zugänglich und bedienbar sein.

§ 12 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WVZ oder des WVB über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 13 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WVZ und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen, wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WVZ die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Der Bezug ab Hydrant muss mittels Wasserzähler der Gemeinde gemessen werden und ist gebührenpflichtig. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 14 Unbefugter Wasserbezug und Eingriff in WVZ-Anlagen

¹ Wer unbefugt Wasser bezieht oder Eingriffe an Anlagen der WVZ vornimmt, wird nach § 52 dieses Reglements bestraft.

² Das unbefugt bezogene Wasser ist von der Person zu bezahlen, die dafür verantwortlich ist. Kann diese Person nicht festgestellt werden, so hat die Grundeigentümerschaft, über deren Anschlussleitung der Bezug erfolgt ist, das Wasser zu bezahlen.

³ Die für den unbefugten Wasserbezug verantwortliche Person hat alle Kosten, die der WVZ, dem WVB und der Gemeinde im Zusammenhang damit entstehen, zu ersetzen.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WVZ zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 16 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Planung und Erstellung der Anschlussleitung wird durch die WVZ kontrolliert.

² Die Anschlussleitung umfasst:

- a. Anlageteile der WVZ:
 - Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserleitung
 - Wasserzählvorrichtung
- b. Anlageteile der Grundeigentümerschaft:
 - Absperrschieber
 - Zuleitung von der Anschlussvorrichtung bis zum Absperrhahn vor Wasserzähler
 - Rückflussverhinderer
 - Druckreduzierventil
 - Absperrhahn nach Rückflussverhinderer

³ Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung, inkl. Anschluss an die Hauptleitung und die Einmessung durch den Geometer.

⁴ Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Die Grundeigentümerschaft bezahlt die Kontrollen und Reparaturen und den Ersatz seiner oder ihrer Anlageteile gemäss § 16 Abs. 2b und die WVZ bezahlt die Kontrollen und Reparaturen und den Ersatz ihrer Anlageteile gemäss § 16 Abs. 2a.

⁵ Die Kosten für die Aufgrabung und die Wiedereindeckung trägt in jedem Fall die Grundeigentümerschaft.

⁶ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WVZ auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der WVZ abgetrennt.

§ 17 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerschaft. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 18 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und darf ein Feinfilter eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und instand zu halten.

§ 19 Erstellung und Kosten

Die Grundeigentümerschaft hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 20 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WVZ kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WVZ übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 21 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW instandgehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 22 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, ordnet die WVZ regelmässige Spülungen an.

§ 23 Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 24 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft gewährt der WVZ den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilt ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WVZ kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

³ Die Kosten der Aufgrabung und der Wiedereindeckung trägt die Grundeigentümerschaft.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 25 Bewilligung

¹ Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für

- a. die Erstellung, Änderung oder Erweiterung einer Anschlussleitung;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;
- c. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung;
- d. den vorübergehenden Wasserbezug;
- e. die Nutzung von privaten Quellen.

² Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe an Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen sowie die Wasserabgabe für Kühl- und Klimaanlageanlagen und für Bassins von über 10 m³ Fassungsvermögen mit Auflagen verknüpfen. In Ausnahmefällen kann er die Wasserabgabe verweigern.

³ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten an das Wasserversorgungsnetz verweigern bzw. deren Trennung davon verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entsprechen.

⁴ Den Gesuchen um Bewilligungen gem. Abs. 1, 2 und 3 sind jeweils zwei gültige Situationspläne beizulegen.

§ 26 Meldepflicht

Die Grundeigentümerschaft hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden, wenn,

- a. eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll;
- b. während 5 Monaten oder länger kein Wasser von der WVZ bezogen wird;
- c. der Besitz an der Liegenschaft ändert;
- d. Hausinstallationen geändert oder erweitert werden.

G. Wassermessung

§ 27 Grundsatz

¹ Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WVZ, ausser Löscheinrichtungen, werden mit Wasserzählern ausgerüstet.

² Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet.

³ In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für Messungen von grösseren Wasserbezugsmengen eingebaut werden, die nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden oder deren Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

§ 28 Standort und Eigentum

¹ Die WVZ bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft den Standort der Wasserzähler.

² Die Wasserzähler werden von der WVZ zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Sie bleiben im Eigentum der WVZ.

§ 29 Betrieb

¹ Die Wasserzähler werden geeicht geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

² Fahrlässig beschädigte Wasserzähler werden durch die WVZ auf Kosten der Grundeigentümerschaft repariert oder ausgewechselt.

§ 30 Zugang / Auswechslung

¹ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten.

² Durch Wegräumarbeiten verursachter Zeitaufwand des Betriebspersonals der WVZ ist von der Grundeigentümerschaft zu entschädigen.

³ Die WVZ ist jederzeit zur Auswechslung der Wasserzähler (z.B. für die Fernablesung) berechtigt. Die Grundeigentümerschaft hat auf Voranmeldung den Zugang zum Wasserzähler und zum Hauptabstellhahnen zu gewähren.

§ 31 Nachprüfung

Die Grundeigentümerschaft kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

§ 32 Ablesung der Wasserzähler

¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch die WVZ oder durch von der WVZ beauftragtes Personal, durch Selbstablesung oder durch elektronische Fernablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine können nach Bedarf ausgeführt werden.

³ Bei Meldungen gemäss § 26 lit. a bis c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

⁴ Bei Ablesung durch die WVZ oder durch das von der WVZ beauftragte Personal wird der Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 33 Nutzung der Verbrauchsdaten

¹ Die WVZ kann Verbrauchsdaten liegenschaftsbezogen für folgende Zwecke erheben und bearbeiten:

- a. Ortung von Leckagen im Leitungsnetz;
- b. Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs;
- c. Rechnungsstellung.

² Für die Zwecke gemäss Abs. 1 lit. a und b können Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten erhoben werden.

³ Näheres ist im Anhang geregelt.

§ 34 Datenerhebung / Datenübermittlung / Datenschutz / Datenlöschung

¹ Mittels eines Betriebskonzepts regelt der Gemeinderat die Datenerhebung, die Datenübermittlung, den Datenschutz sowie die Datenlöschung.

² Die WVZ gewährleistet bei der Bearbeitung der Daten die Datensicherheit. Sie beachtet dabei die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben sowie allfällige internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

³ Der Begriff des Bearbeitens richtet sich nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 und umfasst auch die Weitergabe (Bekanntgabe) der Daten an Dritte. Eine Weitergabe mit ausdrücklicher Einwilligung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

§ 35 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für den vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler der Gemeinde ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WVZ.

² Bauwasseranschlüsse sind bauseits mit einer Rückflussverhinderung auszustatten.

H. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 36 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WVZ sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WVZ;
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WVZ;
- c. Wiederkehrende Grundgebühren;
- d. Mengengebühren;
- e. Zählermieten;
- f. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen;
- g. Löschgebühren.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerschaft bei der Gemeinde die Abrechnung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Gebühren und Mieten.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerschaft haftet gegenüber der Gemeinde bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse für die Gebühren und Mieten gem. Abs. 2 lit. c – g, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerschaft für die Gebühren und Mieten gem. Abs. 2 lit. c – g, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

⁵ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die Gebühren und Mieten gem. Abs. 2 lit. c – g ganz oder teilweise erlassen.

⁶ Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gem. Abs. 2 lit. a und b, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind, haften die bisherige und die neue Grundeigentümerschaft, solidarisch.

§ 37 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gem. § 36 Abs. 2 lit. a und b fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die Grundgebühr, die Wassergebühr (Mengengebühr), die Zählermiete und die Löschgebühr gem. § 36 Abs. 2 lit. c bis e und g fest.

³ Die Berechnungsansätze der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie die wiederkehrenden Gebühren und Mieten sind im Anhang des Reglements festgehalten.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen gem. § 36 Abs. 2 lit. f in einer separaten Verordnung fest.

⁴ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, die Wassergebühren und Beiträge durch eine Verfügung zu erheben.

§ 38 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss

der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung für die Erschliessungsanlage vorschliessen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin einen Erschliessungsvertrag. Dieser umfasst unter anderem den Umfang des Projekts, die Erstellungskosten, den Kostenvorschuss, den Kostenverteiler sowie den Rückzahlungsmodus.

³ Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

⁴ Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag zu leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden des vorschusspflichtigen Gesuchstellers bzw. der vorschusspflichtigen Gesuchstellerin ein.

⁵ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel dem vorschusspflichtigen Gesuchsteller bzw. der vorschusspflichtigen Gesuchstellerin unter Verrechnung seiner bzw. ihrer geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 39 Zahlungsmodalitäten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WVZ erhoben. Sie sind innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

² Drei Viertel der voraussichtlichen Anschlussgebühr werden bei Baubeginn erhoben. Der Betrag ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

³ Die definitive Anschlussgebühr wird nach Vorliegen der Endschätzung der kantonalen Gebäudeversicherung (BGV) erhoben. Sie ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

⁴ Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Revisions- bzw. Nachschätzung vorliegt. Die Gebühr ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

⁵ Für Zahlungen nach dem Fälligkeitstermin wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt. Er kann nicht höher sein als der Verzugszins bei den Staatssteuern im Jahr der Fälligkeit der Forderung.

§ 40 Zahlungsmodalitäten wiederkehrende und übrige Gebühren sowie Zählermieten

¹ Die wiederkehrenden und übrigen Gebühren sowie Zählermieten werden von dem Tage an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen ist.

² Die wiederkehrenden Gebühren und die zugehörigen Akontozahlungen sowie die übrigen Gebühren und Zählermieten sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 41 Verjährung

Der Anspruch auf sämtliche Gebühren, Beiträge und Mieten verjährt nach 5 Jahren ab Rechnungsstellung.

Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

§ 42 Erschliessungsbeitrag

¹ Die Grundeigentümerschaft muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WVZ vorhanden ist und das Grundstück zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

² Der Gemeinderat legt einen ausserordentlichen Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

³ Der Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag) wird nach der Erstellung der Anlagen der WVZ erhoben.

⁴ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

§ 43 Anschlussgebühren

¹ Die Grundeigentümerschaft muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Gebäude bzw. die Hausinstallation an die Anlagen der WVZ angeschlossen ist.

² Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

³ Die Anschlussgebühr berechnet sich bei Neubauten nach dem indexierten Brandlagerwert, der von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) ermittelt wird.

⁴ Bei Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr auf den durch die BGV ausgewiesenen Mehrwert des indexierten Brandlagerwertes erhoben.

⁵ Reduziert sich der indexierte Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁶ Nach Rückbau und Ersatzneubau eines Gebäudes, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet. Die Grundeigentümerschaft muss den Nachweis für früher bezahlte Anschlussgebühren erbringen.

⁷ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden

- a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

⁸ Energiesparmassnahmen gemäss Abs. 7 müssen in jedem Fall durch die Grundeigentümerschaft mittels des Berechnungsformulars für energetischen Mehrwert detailliert ausgewiesen und belegt werden.

⁹ ~~Der Gemeinderat ist ermächtigt, Anschlussgebühren für Bauten von gemeinnützigen Institutionen, wie z.B. Alters- und Pflegeheime, öffentlichen Schulen, öffentlichen Sportanlagen etc. zu ermässigen oder zu erlassen.~~

Wiederkehrende Gebühren

§ 44 Grundsatz

¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden in Form

- a. einer Grundgebühr;
- b. einer Gebühr aufgrund der Wasserbezugsmenge;
- c. einer Mietgebühr für Wasserzähler.

in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel einmal jährlich.

§ 45 Grundgebühr

¹ Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WVZ wird eine jährliche Grundgebühr pro Nutzungseinheit erhoben. Sie setzt einen Anschluss der Nutzungseinheit an die WVZ voraus. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

² Als Nutzungseinheit gilt der Haushalt bei Einfamilienhäusern, jede Wohnung bei Mehrfamilienhäusern sowie jede räumliche Einheit, in der ein Gewerbe betrieben wird, bei Wohn-, Industrie- und Gewerbeliegenschaften.

³ Massgebend für die Erhebung der Anzahl Nutzungseinheiten ist der 30. September (Stichtag).

⁴ Wird ein Gewerbe in einem Haushalt eines Einfamilienhauses oder in der Wohnung eines Mehrfamilienhauses durch ein Mitglied des Haushaltes oder einen Bewohner oder eine Bewohnerin der Wohnung massgeblich selbst geführt, so gelten Haushalt bzw. Wohnung und Gewerbe nur als eine gebührenpflichtige Nutzungseinheit.

⁵ Gewerbeeinheiten, die kein Personal beschäftigen und für ihre Tätigkeit kein Wasser von der WVZ beziehen, werden auf Antrag und Nachweis von der Grundgebühr befreit.

§ 46 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Nach jeder Ablesung wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt.

³ Für den Bezug von Wasser zu Löschzwecken ab Hydranten und über Feuerlöscheinrichtungen werden keine Gebühren erhoben.

⁴ Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

§ 47 Wasserzählermiete

¹ Die Miete für Wasserzähler wird pro Zähler erhoben und richtet sich nach dessen Grösse. Sie basiert auf den durchschnittlichen Anschaffungspreisen und Betriebskosten über die voraussichtliche Nutzungsdauer.

² Die Wasserzählermiete ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 48 Löschgebühr

Für Gebäude auf nicht erschlossenen Parzellen wird eine jährliche Löschgebühr erhoben. Die Löschgebühr bemisst sich nach dem Volumen des umbauten Raums (nach SIA).

I. Schlussbestimmungen

§ 49 Amtliche Siegel

Die von der kommunalen Wasserversorgung zur Sicherung von Leitungen, Schiebern, Wasserzählern, Hähnen und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel. Wer diese bricht, entfernt oder unwirksam macht, kann nach Art. 290 des Schweiz. Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 50 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung aller Beiträge, Gebühren und Mieten gemäss diesem Reglement, ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt die Grundeigentümerschaft ihren gesetzlichen oder reglementarischen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WVZ oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die verfügende Instanz eine Ersatzvornahme anordnen.

§ 51 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge, Gebühren oder Mieten betreffen, kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der WVZ oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen sonstige Verfügungen sowie Beschwerdeentscheide des Gemeinderats, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 52 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Zwingen vom 15. Juni 2016 wird aufgehoben.

§ 54 Übergangsbestimmungen

¹ Für bereits erschlossene Grundstücke, welche bei Inkrafttreten dieses Reglements nicht an die Anlagen der WVZ angeschlossen sind, wird auf die Erhebung eines Erschliessungsbeitrags während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements verzichtet.

² Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die Anlagen der WVZ angeschlossen sind, fällt keine Erschliessungsgebühr an.

§ 55 Inkrafttreten

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 20. März 2025.

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Das vorliegende Reglement wurde durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 27. November 2025 mit Entscheid Nr. 462 genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates


Gemeindepräsident
Ermando Imondi




Gemeindeverwalter Stv.
Céline Wild

Anhang zum Wasserreglement

A. Beiträge und Gebühren

Alle Beträge und Gebühren verstehen sich exkl. MWST. Diese wird separat erhoben.

1. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Verwendet wird der BGV-Index der Versicherungswerte. Der Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements beträgt 146 Punkte.

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 42 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 7.50 pro m² Grundstücksfläche.

1.2 Anschlussgebühr (§ 43 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt 2.0% des indexierten Brandlagerwertes.

2. Wiederkehrende Wassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 45 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt CHF 60.00 pro Jahr und pro Nutzungseinheit.

2.2 Mengengebühr (§ 46 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 2.00 pro m³ bezogenen Wassers.

2.3 Mietgebühr für Wasserzähler (§ 47 Reglement)

Die Mietgebühr beträgt pro Jahr und pro Wasserzähler:

- a. Ø 15mm: CHF 35.00;
- b. Ø 20mm - Ø 25mm: CHF 40.00;
- c. Ø 32mm: CHF 45.00;
- d. Ø 40mm: CHF 60.00;
- e. Ø 50mm: CHF 80.00.

2.4 Löschgebühr (§ 48 Reglement)

Die Löschgebühr für Gebäude ohne Wasseranschluss beträgt CHF 0.10 pro m³ umbauten Raums (nach SIA).

2.5 Wiederkehrende Gebühren vom Gemeinwesen (§ 45 bis § 47 Reglement)

- 2.5.1 Wassergrund- und -bezugsgebühr für öffentliche Brunnen nach periodischer Verbrauchsüberprüfung gemäss § 45 und 46 des Reglements sowie Ziff. 2.1 und 2.2 des Anhangs.
- 2.5.2 Wassergrund- und -bezugsgebühr für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie gemeindeeigene Liegenschaften gemäss § 45 & 46 des Reglements sowie Ziff. 2.1 und 2.2 des Anhangs.
- 2.5.3 Mietgebühren für Wasserzähler für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie gemeindeeigene Liegenschaften gem. § 47 und Ziff. 2.3 des Anhangs.

3. Bauwasserbezug (§ 35 Reglement)

Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss Anhang, Ziffer 2.2. verrechnet.

4. Kostenpflichtige Dienstleistungen (§ 30 bis § 32 und § 35 Reglement)

Der Aufwand für Zählerablesungen wird mit CHF 60.00 pro Arbeitsstunde während der wöchentlichen Arbeitszeit und mit CHF 90.00 pro Arbeitsstunde ausserhalb der Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Weitere ausserordentliche Dienstleistungen der WVZ werden nach Aufwand zu denselben Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

5. Bewilligungsgebühr (§ 25 Reglement)

Die Bewilligungsgebühr beträgt 5 % der Gebühr der jeweiligen kantonalen Baubewilligung für das entsprechende Projekt.



6. Definition Gewerbe

Unter Gewerbe wird eine gemäss Art. 2 lit. a. Handelsregisterverordnung (HReg.V) definierte selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit verstanden, die innerhalb des Versorgungsgebiets der WVZ ausgeübt wird.

Wird ein Gewerbe in mehreren räumlich getrennten Einheiten ausgeübt, etwa in einem Bürogebäude, einer Lagerhalle und einer Fabrikationshalle, so gilt jede räumliche Einheit als Nutzseinheit.

B. Elektronische Zählerablesung (§ 33 und § 34 Reglement)

1. Elemente des intelligenten Messsystems

Fernablesbarer elektronischer Wasserzähler	Ablesegerät (Funkauslesung)	Datenverwaltungssystem	Abrechnungssystem
			
Topas ESKR bzw. aquastream Wireless M-Bus System-Modul	Handgerät und Funkempfänger	AMBILL derago	Dialog Verwaltungs-Data AG
Batteriebetrieb (Betriebsdauer bis 16 Jahre) Stellt alle 15 Sekunden ein Datenpaket bereit.	Periodisches Auslesen der Werte aus dem Wasserzähler und Übertragung ins AMBILL derago.	Datenaufbereitung für das Abrechnungssystem einmal jährlich oder bei Eigentümerwechsel	Abrechnung der jährlichen Gebühren Zählerverwaltung

2. Datenerhebung

Die Elemente des intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass die Zählerstände der betroffenen Wasserzähler:

- a. laufend von den Wasserzählern erfasst werden
- b. per Funk über ein Handgerät aus dem Wasserzähler ausgelesen werden (kein automatischer Datenempfang). Die erfassten Daten werden anschliessend ins Datenverwaltungssystem übertragen und aufbereitet. Die Datenübertragung erfolgt periodisch und sofern dies der Netzbetrieb erfordert.

Folgende Daten werden erhoben:

Datentyp	Bemerkung	Fernauslesung
Zählernummer	Zur Identifizierung des Wasserzählers	Ja
Adresse / Standort	Relevant für die Rechnungsstellung	Nein
Zählerstand	Relevant für die Rechnungsstellung	Ja
Zeit- und Datumsstempel	Relevant für die Rechnungsstellung	Ja
Eigentümerschaft	Relevant für die Rechnungsstellung	Nein
Grösse des Wasserzählers	Relevant für die Rechnungsstellung	Nein
Batteriekapazität des Wasserzählers	Information zur Lebensdauer	Ja
Alarmer (Fehler-Codes)	Bei Bedarf	Ja
Stunden-, Tages-, Wochen-, und Monatswerte (Log-Daten)	Bei Bedarf	Nein

Log-Daten sind nur auf dem Zähler vor Ort mit der entsprechenden Zugriffsberechtigung ersichtlich und können mit dem Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Bewohnerin bzw. Bewohner ausgelesen werden.

3. Datenverwaltung und Aufbewahrungsdauer

Die Messdaten sind so aufzubewahren, dass nur diejenigen Instanzen darauf zugreifen können, die mit der Gebührenrechnungsstellung oder deren Überprüfung befasst sind.

Für die Speicherung der erfassten Daten gilt:

- a. Die elektronischen Wasserzähler verfügen über folgenden Datenspeicher:
 - 32 Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatswerte bestehend aus aktuellem Datum, kleinster Durchfluss, Summendurchfluss, Rückwärtsvolumen.
 - 1024 Tageswerte (2.8 Jahre bzw. 33 Monate) bestehend aus Summenvolumen, Vorwärtsvolumen, Mediums Temperatur, Umgebungstemperatur, Fehlerstatus.
 - Ereignisspeicher für 127 Ereignisse (Alarmer und Fehler) mit Datum und Zeitangabe

Anschliessend werden die ältesten Datensätze überschrieben.

- b. Im Handgerät werden Daten zwischengespeichert und nach der Übertragung ins Datenverwaltungssystem gelöscht.
- c. Im Datenverwaltungssystem werden die Daten 10 Jahre aufbewahrt.
- d. Im Abrechnungssystem werden die Zählerstände bzw. der Jahresverbrauch 10 Jahre aufbewahrt.

Ausgebaute Zähler werden mindestens zwei Jahre nach dem Ausbau aufbewahrt.